

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Begründung.

In Singen, Diözese Konstanz, und den benachbarten Orten hat sich schon vor über 30 Jahren eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet, welche ursprünglich von dem Württembergischen Geistlichen auf dem Hohentwiel, seit 1863 aber durch einen eigenen Pastoralgeistlichen versehen worden ist. Im gleichen Jahr 1863 wurde durch Erwerbung eines Hauses eine eigene Pfarrwohnung beschafft und im Jahr 1864 konnte zum Bau eines Kirchleins geschritten werden. Die Zahl der Evangelischen hat nach der Volkszählung von 1890 in Singen 224 und in den benachbarten Orten Arlen 41, Gottmadingen 37, Rielasingen 49 und Worblingen 17, zusammen 368 betragen. In einer Eingabe vom 5. Dezember 1893 bezw. 13. Januar 1894 hat sich die Genossenschaft an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Singen gewendet. Nachdem in ähnlichen Fällen (Billingen, Waldkirch, Zell i. W.) die Bildung selbständiger Kirchengemeinden und die Errichtung eigener evangelischer Pfarreien staatlicherseits mit dem Vorbehalt genehmigt worden war, daß die Pfarreien solange durch Pfarrverwalter zu versehen seien, bis die Mittel zur Besoldung festangestellter Geistlicher verfügbar sind und nachdem durch das kirchliche Gesetz vom 6. April 1892 der § 97 c. der Kirchenverfassung einen Zusatz erhalten hat, welcher ein solches Vorgehen ohne finanzielle Belastung der Kirche ermöglicht, konnte auch dem Wunsche der Diasporagenossenschaft Singen näher getreten werden. Es war diese Organisierung von besonderer Bedeutung dadurch, daß auf diese Weise die neu gegründete Diözese Konstanz zu den bisherigen vier Gemeinden Konstanz, Ueberlingen, Biesingen und Adelsburg eine weitere Kirchengemeinde zugeführt werden konnte.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerial-Entscheidung vom 13. März d. J. die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres umsoweniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Konstanz zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unterm 12. April d. J. ergangen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Singen unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versehung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 1000 M. und des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Singen mit 400 M. in feste

Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 M. festgesetzt.

Es ist somit der Diasporagenossenschaft Singen die Stellung einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde und damit die von ihr erstrebte Eingliederung in die Organisation der Landeskirche verschafft; sie hat das Recht, die Diözesansynode zu beschicken (§§ 46 und 47 der Kirchenverfassung) und sich an den Wahlen zur Generalsynode zu beteiligen. (§ 61 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Allerdings wird sich die Gemeinde in der nächsten Zeit noch nicht eines endgültig angestellten Pfarrers erfreuen können, sondern es muß Versehen durch Pfarrverwalter eintreten. Singen befindet sich auf diese Weise in derselben rechtlichen Lage, wie die übrigen in der letzten Zeit errichteten neuen Pfarreien und wie so manche der älteren Pfarrgemeinden, welche ihrer ungenügenden Kompetenz wegen ebenfalls durch Pfarrverwalter versehen werden müssen.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode gestellten Anträge anschließen, empfehlen wir der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

